

**Bebauungsplan Nr. XII/3  
„In Bellinghoven/Am Liesenfeld“  
Erkelenz-Bellinghoven**

**Begründung**

**Teil 2:  
Umweltbericht**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	- 3 -
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	- 3 -
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens .....	- 3 -
1.3	Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind.....	- 4 -
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	- 7 -
2.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	- 7 -
2.1.1	Schutzgut Mensch .....	- 7 -
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	- 8 -
2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	- 8 -
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	- 9 -
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima .....	- 10 -
2.1.6	Schutzgut Landschaft .....	- 10 -
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	- 10 -
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen .....	- 10 -
2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .	- 10 -
	nachteiliger Umweltauswirkungen .....	- 10 -
2.2.1	Schutzgut Mensch .....	- 10 -
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere .....	- 11 -
2.2.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	- 12 -
2.2.4	Schutzgut Grundwasser/Oberflächenwasser .....	- 13 -
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima .....	- 14 -
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	- 14 -
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	- 15 -
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante-	- 15 -
3.	Zusätzliche Angaben .....	- 15 -
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen.....	- 15 -
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind .....	- 15 -
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	- 15 -
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	- 16 -
5.	Bilanzierung .....	17

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Plangebiet überwiegen die bebauten Grundstücksbereiche. Der Zweck und die Vorhaltung vorhandenen, seit Jahren leerstehenden städtischen Übergangswohnheime (Flurstück 297), ist entfallen, sodass das zur Verfügung stehende Areal zur wohnbaulichen Eigenentwicklung Bellinghovens genutzt werden kann. Die Fläche ist als Wohnbauland (W) dargestellt und umfasst rd. 0,4 ha.

Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven erfolgt unter Einbezug und Neuzuschnitt der direkt angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 338/344) die Überplanung und Neuordnung der räumlichen Nutzung des bereits bebaubaren Innenbereichs. Unter Anwendung der im § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB formulierten Ziele der nachhaltigen Gestaltung der Umwelt über den schonenden Umgang mit Grund und Boden, kann eine moderate bauliche Eigenentwicklung und bedarfsgerechte Wohnraumschaffung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) in einem bereits erschlossenen, bebauten Innenbereichs erfolgen.

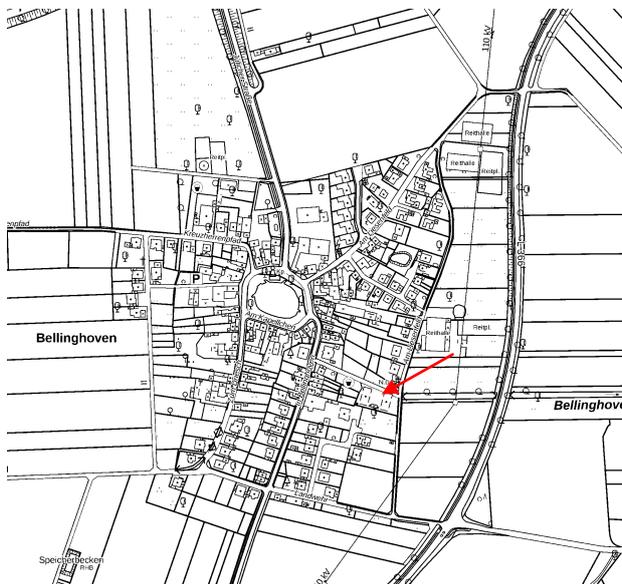
Die Konzeption sieht eine Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8.

Auf konzipierten 7 Grundstücken ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern (E/D), maximal zwei Wohneinheiten je Hauseinheit, in offener Bauweise (o) innerhalb der bis zu 14,00m breiten Baufenster möglich.

Die Erschließung erfolgt zweihüftig, nach Ausbau der zwischen den Straßen „In Bellinghoven“ und „Am Liesenfeld“ verlaufenden Wohnstraße.

### 1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt eingebettet innerhalb des Dorfgebietes, es sieht die Neukonzipierung eines bereits bebauten Areals und angrenzender Flächenbrachen vor. Es grenzt im Norden, Süden und Westen an bereits wohnbaulich genutzte Grundstücke, und stößt im Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen des Außenbereiches.



ABK 2019 ohne Maßstab



Luftbild 2019 ohne Maßstab

Der überwiegende Flächenanteil besteht ausstrukturarmen Zier- und Nutzgartenflächen (59 % - 2.490m<sup>2</sup>), einem noch bebauten Fläche Anteil (14% - 583m<sup>2</sup>), einer öffentlichen Grünfläche mit Heckenbestand (2% - 119 m<sup>2</sup>), Hof- und Zufahrtsflächen (12% - 490 m<sup>2</sup>) und dem befestigten Erschließungsweg (13% - 561 m<sup>2</sup>).

Aufgrund der ungünstigen Anschlusssituation im Bestand erfolgt die zukünftig anfahrbare Erschließung über die im Osten gelegene Anliegerstraße „Am Liesenfeld“. Der Anschluss zum im Westen gelegenen Dorfkern ist über einen Rad- und Fußweg zur Straße „In Bellinghoven“ hin vorgesehen.

### 1.3 Darstellungen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die mit Durchführung ggf. eintretenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der in § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften in der Bauleitplanung.

Die für den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zwecken und Zielen aufgeführt:

Quelle	Zielaussage
<b>Fachgesetze Landschaftsplanung</b> § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
<b>Richtlinien und Gesetze zum Artenschutz</b> §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7	Um die biologische Vielfalt zu schützen und erhalten sind Artenschutzbelange gemäß der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Rechtskraft 01.03.2010) in allen

<p>Bundesnaturschutzgesetz</p> <p>Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie (FFH-RL)                  Vogelschutzrichtlinie (V-RL)</p>	<p>Bauleitplanverfahren fachlich zu bewerten. Hierfür wird in einem dreistufigen Verfahren das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum aufgenommen und der durch die Planung bedingte Eingriff auf die vorhandene Artenvielfalt geprüft (Artenschutzprüfung ASP).</p> <p>Die FFH-RL und V-RL dienen dem Schutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Sie bilden ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000), die nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen sind.</p> <p>In der Bundesrepublik werden die in Frage kommenden Gebiete von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p>
<p><b>Fachgesetze Boden einschließlich Kultur- und Sachgüter</b></p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz                  Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen.</p> <p>Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.</p>
<p>§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.</p>
<p><b>Fachgesetze Schutzgut Wasser</b>                  § 1 a Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.</p>

§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
<b>Fachgesetze Schutzgut Klima</b> § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
<b>Fachgesetze Schutzgut Luft</b> § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Fachgesetze Schutzgut Mensch</b> § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
<b>Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege</b> Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die Vorgaben und Umweltschutzziele der o. a. angeführten Fachgesetze bzw. Verordnungen stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar, die im Hinblick der planungsbedingten Auswirkung auf die Belange der einzelnen Schutzgüter in der Planung berücksichtigt werden.

Die Zielvorgaben von Fachplänen geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Unmittelbar für die Planung relevante Ziele und Vorgaben von Fachgesetzen und Plänen sind enthalten im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft im September 2001).

Für das Plangebiet werden keine Aussagen zu einem FFH (Flora-Fauna-Habitat) oder EU- Vogelschutzgebiet (NATURA 2000) getroffen.

Die vorliegende Bauleitplanung bereitet keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1) vor, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen.

Die deutliche Unterschreitung der Schwellen- und Prüfwerte (Anlage 1 zum § 3 UVPG) lösen keine planungsbedingte Vorprüfung aus. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Realisierung zulässiger Maßnahmen nicht zu erwarten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt somit nicht.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind die Planungsziele im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, und die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltschutzbelange gemäß § 2a Baugesetzbuch entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht darzulegen.

Mit den im Verfahren zu dokumentierenden Erkenntnissen und Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Belangen erfolgt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine gegeneinander abzuwägende Bewertung, die Ergebnisse fließen in das Planungsverfahren ein.

Die mit der Standortwahl verbundene Beeinträchtigung in die vorhandenen Boden- bzw. Bodenteilfunktionen wurde in der vorbereitenden Planung (Flächennutzungsplan Rechtskraft 2001) unter Anwendung der o. a. Rechts- und Verordnungsvorgaben abwägend betrachtet und im Hinblick auf den ökologischen Eingriff bewertet.

Mit Realisierung erfolgt unter Einbezug nutzbarer Kartengrundlagen, Datensysteme und der Auswertung der nach Begehung ermittelten Bestandsaufnahme eine differenziertere Bewertung der Flächenumwandlung gemäß § 1a BauGB.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB unter Anwendung des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG beachtlich. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an den Artenschutz wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) erstellt<sup>1</sup>. Begehung und Bewertung des Bestandes ergaben, dass planungsrelevante Tierarten nicht betroffen, und Brut- und Jagdgebiete nicht schädigend beeinträchtigt werden.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Die Überplanung dient der gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB empfohlenen Nachverdichtung bereits bebauter Innenbereichsflächen. Das Plangebiet ist eingebunden an das dörfliche Zentrum, es grenzt an den Landschaftsraum.

Im Hinblick der Überplanung einer Wohnbaufläche in ein allgemeines Wohngebiet ist ein Konflikt mit den angrenzenden Nutzungen nicht erkennbar.

Im fußläufig erreichbaren Dorfkern befinden sich neben einer Gastronomie mit Hotelbetrieb eine Kapelle und ein Haltepunkte des ÖPNV.

Ein planungsrelevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens ist mit der Realisierung von geplanten 7 Grundstücken, mit maximal 2 zulässigen Wohneinheiten je Gebäude, nicht zu erwarten.

Die zur Straße Am Liesenfeld hin orientierten Grundstücke grenzen an den Außenbereich und landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen. Daraus ergibt sich ein Schutzanspruch der sich auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt. Im maßgeblichen Umfeld des Plangebietes sind keine gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe ansässig, die einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Betrachtung bzgl. der Einwirkung auf das Plangebiet bedürfen.

Konflikte aufgrund von nutzungsbedingten Emissionen durch den Betrieb des im Norden in einer Entfernung von rd. 100m gelegenen Pferdehofs sind nicht bekannt.

Die innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen und zulässigen Nutzungen rufen Quell- und Zielverkehre in einem für das dörfliche Umfeld hinnehmbaren Umfang hervor.

Mit Realisierung der Planungsziele ist nicht von einer planrelevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Das Plangebiet ist über die Straße „in Bellinghoven“ an den Ortskern und die Straße „Am Liesenfeld“ an den Außenbereich angebunden. Im Osten verläuft die L366 (rd. 80m), es ist dahingehend durch Verkehrsemissionen vorbelastet.

---

<sup>1</sup> Kurzbericht mit ASP I und Fotodokumentation, Dipl.- Biol. Michael Straube, Wegberg, November 2020

Unter ähnlichen Gegebenheiten und bei gleichartigen Planungssituationen im Stadtgebiet haben aus der Vergangenheit bereits vorliegende Messungen und Bewertungen keine Hinweise auf Zustände ergeben, die einer weiterfassenden qualifizierten Begutachtung bedürften.

### 2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt eingebettet in einem dörflichen Umfeld, und grenzt im Osten an den Außenbereich. Die potentielle natürliche Vegetation ist der Flattergras- Buchenwald, stellenweise Perlgras- Buchenwald. Aufgrund der mehr als 7 Jahre brachliegenden Nutzung besteht eine Ruderalvegetation mit einigen Pioniergehölzen, sowie einem gesetzten, vitalem Einzelbaumbestand (Walnuss/ Juglans regia).

Das gesamte Gelände ist durch die zurückliegende intensive wohnbauliche Nutzung der Flächen überformt. Mit der Überplanung des bereits bebauten Bereichs ist keine nachhaltige Änderung des potentiellen Lebensraumes von Tieren und Pflanzen, oder negative Einwirkungen auf streng geschützte Arten bzw. europäischer Vogelarten, oder die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten verbunden. Die intensive urbane Nutzung der Grundstücke und der fehlende Biotopverbund stellen in ihrer Subsumierung keinen potenziellen Lebensraum für die gelisteten Arten dar.

Gleichwohl besteht hinsichtlich der Dauer des Leerstandes und des geplanten Abrisses der vorhandenen Bausubstanz wäre die Besiedelung der Bausubstanz mit Vogel- oder Fledermausarten nicht auszuschließen. Daher erfolgte im November 2020 eine Begehung und Bewertung der Bausubstanz hinsichtlich des Lebensraumes planrelevanter und geschützter Arten<sup>1</sup>. Dies wird im vorliegenden Kurzbericht und Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und bewertet<sup>1</sup>. Die Kartierung des Bestandes bestätigt, dass keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vorliegt. Für die angrenzenden unbebauten Flächen ist eine Besiedelung durch schützenswerte Arten nicht bekannt. Erfolgt die Realisierung außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen lokalen Populationen zu rechnen. Mit Realisierung des Bebauungsplans ginge zwar Lebensraum für Tiere die an urbane Frei- und Grünflächen vorzufinden sind zwar kleinflächig verloren, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen mit ähnlichen Voraussetzungen ist jedoch gegeben.

Insgesamt werden das kleinteilige Areal (rd. 0,4 ha) mit einer geringen landschaftsökologischen Empfindlichkeit und die mit einer Ruderalvegetation bewachsenen Flächen als ökologisch untergeordnet bewertet.

### 2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist als Träger der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, als Filter zur Reinigung von Luft und Wasser, als Speicher zur Regulierung von Wasserkreisläufen, Temperaturbildung und damit als ein Element der Klimaentwicklung, als Naturkörper, der Lebensraum von Organismen ist, denen eine Bedeutung beim Abbau organischer Stoffe und im Kreislauf von Kohlenstoff und mineralischen Nährstoffen zukommt, als Puffer, der durch physikochemische und chemische Bindung die Auswaschung oder Verflüchtigung von Nährstoffen und anderen Elementen verhindert und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch seinen vielschichtigen Aufbau ein schützenswerter Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlagen:

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Erkelenzer Lößplatte, die einen Teil der Jülicher Börde darstellt. Die Börde selbst weist kein ausgeprägtes Relief auf. Wie im Großraum der Erkelenzer Börde üblich überwiegt eine terrestrische Bodenstruktur. Hierbei handelt es sich um tief greifend verwitterte und entkalkte Braun- und Parabraunerden aus Löss und Lösslehm (Ausläufer der Jülicher Börde).

Die Belange des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz sind zu beachten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen zu treffen.

---

<sup>1</sup> a.a.O.

Das gesamte Gelände ist durch die zurückliegende intensive wohnbauliche Nutzung der Flächen überformt, sodass die Umsetzung von Baurechten gemäß der über die verbindlichen Bauleitplanung vorgegebenen reglementierenden Festsetzungen den rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden gemäß § 1 Abs. 5 BauGB entspricht.

In der Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Sachdaten ([www.geoportal.nrw.de/FNP](http://www.geoportal.nrw.de/FNP)) handelt es sich um eine schutzwürdige, fruchtbare Bodenstruktur mit einer hohen Leitungsfähigkeit, in Bezug mit den Bodenwertzahlen und der Empfindlichkeit des Bodens (Wasser, Frost, Erschütterung) ergibt dies eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Im Plangebiet sind über die Wohnbebauung und Erschließung bereits 39 % der Flächen versiegelt. Die Nutzung ehemaliger Frei- und Gartenflächen (59 %) ist unter Bodenschutzaspekten vergleichbar mit der für diese Dorflage üblichen Nutzung.

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 und in einem gemäß DIN 4149 als Untergrundklasse T bezeichneten Bereich.

Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer tektonischen Verwerfung (Sprung von Erkelenz) südöstlich von Erkelenz, ein direkter Einfluss ist nicht gegeben.

### Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurriert. Die Überplanung des bereits bebauten und erschlossenen Areals ist konform mit der Vorgabe des § 1a Abs. 3 BauGB, die eine Minimierung des Flächenverbrauchs zu Baulandzwecken vorgibt.

### Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen zurzeit nicht vorliegen.

### Kampfmittel

Mit Schreiben 29.12.2020 vom teilt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – mit, dass der Planbereich ehemals in einem Gebiet mit vermehrten Kampfhandlungen liegt und ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel (Bombenblindgänger) existiert. Daher wird eine Überprüfung der überbaubaren Flächen empfohlen.

## 2.1.4 Schutzgut Wasser

### Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Flächennutzung ist aufgrund der unversiegelten Frei- und Außenbereichsflächen nicht zu erwarten. Das Gelände liegt bei ca. 91 m ü. NHN.

Im Grundwassergleichenplan<sup>2</sup> des Erftverbandes (Stand: Oktober 2019) ist die Höhenangabe des Grundwassers für den 1. Grundwasserstock vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen mit 60-61 m über NHN (Normalhöhennull) angegeben.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung des „Oberen Grundwasserstockwerks“, sowie tiefer liegende Grundwasserstockwerke, darauf wird in der Planurkunde und Begründung hingewiesen.

Das Gebiet liegt in keiner wasserrechtlich festgesetzten Schutzzone.

### Oberflächenwasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einem zu berücksichtigenden Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation führen würden.

Bereiche mit schichtenführendem Wasser sind nicht bekannt.

Im Gebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß § 51a Abs. 3 LWG NW über die vorhandene Regenwasserkanalisation.

---

<sup>2</sup> Grundwassergleichenplan, Erftverband, Stand Oktober 2013

## Abwasser

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den vorhandenen Abwasserkanal und die Abwasserreinigungsanlage Erkelenz.

### 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

#### Klima

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich eines kontinental und atlantisch geprägten Klimas am Rande eines klimatisch unbelasteten Siedlungsgebietes. Der das Gebiet umgebende Landschaftsraum steht der Produktion von Sauerstoff und als Verdunstungsflächen zur Verfügung. Diese Funktion wird durch die Planung nicht grundlegend beeinflusst. Eine über den Bestand hinaus forcierende nachteilige klimatische oder lufthygienische Beeinträchtigung des angrenzenden Natur- und Siedlungsraumes ist mit Realisierung der baulichen Anlagen nicht verbunden.

#### Luft und Luftschadstoffe

Messungen oder zu bewertende Vorgaben zur Luftqualität oder Feinstaubbelastung liegen der Stadt Erkelenz derzeit nicht vor. Das Plangebiet grenzt an den landwirtschaftlich bewirtschafteten Außenbereich, emittierende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe beeinflussende Emissionen ausgehen könnten, sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Von dem im Norden gelegenen Pferdehof sind zurzeit der Planaufstellung keine Beschwerden über die mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen verbundenen unvermeidlichen Emissionen bekannt.

### 2.1.6 Schutzgut Landschaft

#### Landschaftsschutz

Das Gebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

#### Landschaftsbild

Das Gelände ist bereits bebaut. Es liegt einbettet in private Gartenflächen, und grenzt an den der für das Erkelenzer Stadtgebiet typischen flurbereinigten Kulturlandschaft, die durch offene Agrarflächen und nur wenigen gliedernden, das Landschaftsbild belebenden Strukturen geprägt ist. Im Hinblick auf diese Fakten wird das Gebiet mit nur einer geringen Empfindlichkeit bewertet.

### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Natur- und Kulturgeschichtliche Funde wären vor der Bebauung zu dokumentieren. Für das Aral liegen derzeit keine konkreten Informationen oder Erkenntnisse vor. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Bodenfunde“ ist derzeit nicht erkennbar.

### 2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter und Planumsetzung mit erfasst. Erkennbar beeinträchtigende Wechselwirkungen aufgrund der Planung sind nicht bekannt oder zu vermuten.

## 2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 2.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt im Dorfgebiet, und grenzt an den Außenbereich. Im Hinblick auf die Standort, die Nutzung und Anbindung des Gebietes an den Außenbereich ist ein hoher Wohn- und Freizeitwert gegeben.

Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar.

Die Zunahme von Lärm und Verkehr durch die geplante Neubebauung stellt sich auf Grund der geringen Anzahl an Grundstücken und der zulässigen Wohnungsdichte (max. 7 Grundstücke/2 WE/HE) untergeordnet dar, und kann im Hinblick auf Baugebiete mit ähnlicher Nutzungsdichte als unproblematisch bewertet werden. Durchgangsverkehre sind aufgrund der vorhandenen Verkehrsführung nicht zu erwarten.

Die Beurteilung der allgemein vorherrschenden Geräuschimmissionen in Bezug auf das Plangebiet erfolgt auf Grundlage von Vorkenntnissen die andere Wohnstandorte in Erkelenz betreffen, welche einen ähnlichen Beurteilungshintergrund haben. Durch die im Osten verlaufenden überörtlichen L 377 ist eine allgemeine Verkehrsgeräuscheinwirkung auf das Plangebiet vorhanden. Bei vorliegenden Messungen aus der Vergangenheit an überörtlichen Verkehrswegen ergaben sich in ähnlicher Situation keine Hinweise auf unzumutbare Zustände, sodass bei allgemeinen Verkehrsgeräuschen davon ausgegangen werden kann, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags < 55 dB(A) und nachts von < 45 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Immissionsbedingte passive Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm sind aufgrund des gegebenen Abstandes (zw. 90m und 120m von Überbaubarer Fläche bis L366) nicht vorgesehen.

Grundsätzlich haben die innerhalb und außerhalb des Gebietes vorschriftsmäßig betriebene technische Anlagen die Richtwerte der TA Lärm und die zulässigen Grenzwerte der entsprechenden Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass von vorschriftsmäßig betriebenen technischen Anlagen keine Lärmbelastung ausgeht, die das der Nutzungstypik entsprechend zulässige Maß übersteigen. Zur Verbesserung des Schutzes gegen Lärm wird auf den Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) hingewiesen.

Angrenzend an das Plangebiet liegen keine aktiven Hofstellen oder gewerbliche Betriebe. Im Norden wird ein Reiterhof betrieben, direkt gegenüber liegend ist eine Wohnbebauung vorhanden. Der Betrieb wird bisher ohne Kenntnisse oder Beschwerden zu einer Emissionsproblematik betrieben, sodass aufgrund der Entfernung des Betriebes zum Plangebiet (rd. 80m), seinem Standort und der Betriebsgröße von einer weitergehenden Emissionsuntersuchung abgesehen wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der im stärkeren Ausmaß durch Erdbeben betroffenen Gebiete der Niederrheinischen Bucht (Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T). Es sind die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten.

## **Geruch**

Konflikte aufgrund von Geruchsemissionen durch den Betrieb des im Osten gelegenen Pferdehofs sind nicht bekannt.

### **2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Die ökologische Bewertung der Flächen und die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über das zuständige Fachamt eine Bilanzierung der Flächen.

Eine Minderung der planungsbedingten Einwirkung auf Flora und Fauna soll über externe Kompensationsmaßnahmen erreicht werden, da ein interner Ausgleich aufgrund der vorgegebenen Grundstückszuschnitts und der Verortung innerhalb der Ortslage zu keiner Aufwertung innerhalb des verbleibenden, unversiegelten Flächenbestandes führen würde. Im Hinblick auf das kleinräumige Plangebiet soll die vollständige Kompensation über das Ökokonto der Stadt Erkelenz und der Anrechnung innerhalb extern gelegenen Kompensationsflächen erfolgen.

Die Konzeption setzt das gemäß § 1 Abs. 5 BauGB formulierte Nachhaltigkeitsgebot unter Achtung der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gegebenen Bodenschutzklausel um. So wird der Eingriff in die gewachsenen unversiegelten Bodenstrukturen durch unterschiedliche Festsetzungen minimiert und die bauliche Nutzung der einzelnen Grundstücke definiert.

Zur Absicherung der Belange des Artenschutzes erfolgt die Prüfung der ermittelten Angaben über eine qualifizierte Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) gemäß der §§ 44 und 45 BNatSchG. Im September 2020 erfolgte im Rahmen des Scopings gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB eine Anfrage an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Heinsberg. Unter Bewertung der gegebenen Umstände sieht die zuständige ULB zur abwägenden Überprüfung

des Sachtatbestandes zum Artenschutz eine standardisierte Artenschutzprüfung (ASP I, Teil A: Anlage Art-für-Art Protokoll) aufgrund der bisherigen Nutzung der bebauten Fläche als ausreichend an. Gleichwohl wurde aufgrund des ca. 7 Jahre andauernden Leerstandes der zum Abriss vorgesehen Gebäude eine differenzierte Prüfung der Artenschutzbelange<sup>1</sup> durchgeführt. Dabei wurden keine Kenntnisse oder Anhaltspunkte über das Vorhandensein von geschützten Arten ermittelt. Grundsätzlich bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Durchführung der Planung, wenn Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, dies folgt der Empfehlung des Kurzberichtes / ASP I. Darauf wird in der Begründung und der Planurkunde hingewiesen.

Zum Schutz einzelner Arten und um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden, ist die Räumung und das Befahren von Vegetationsflächen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogel- oder Fledermausarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz- und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere), zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Um eine Ansiedlung von Vögeln in Spontanvegetation zu vermeiden, die sich mit der Zeit auf bereits geräumte Flächen einstellen kann, sind die Flächen während der Brutzeit vegetationsfrei zu halten. Sollte die Baufeldfreimachung in die Vogelbrutzeit fallen, so ist unmittelbar vor dem Eingriff sicherheitshalber eine fachlich qualifizierte Untersuchung auf brütende Vogelarten durchzuführen. Zum Schutz wildlebender Tiere sollten Gullys und sonstige Schächte sowie Glasfronten dem Tierschutz entsprechend gesichert werden. Zudem wird empfohlen auf die Verwendung von Lampen mit hohem UV- Anteil zu verzichten, um nachtaktive Wirbeltiere und Insekten zu schützen.

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde) wird von einer vertiefenden Prüfung der Artenschutzbeläge abgesehen. Sollten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans neuartige Erkenntnisse zu Bestandsarten vorliegen, würden diese Informationen in das Verfahren einfließen.

Eine nach Abschluss der ASP erfolgte Besiedelung der Flächen durch heimische Tierarten ist nicht auszuschließen, jedoch aufgrund des Verbaus des Leerstandes nicht anzunehmen. Da vorgesehene Abrissarbeiten nur außerhalb der empfohlen Setzzeiten erfolgen können, ist eine abschließende Begehung der Gebäude und des Areals vor Abriss vorgesehen.

### 2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Der dörflich geprägte Lebensraum erfährt derzeit einen Wandel hin zu einer stärkeren Siedlungsnutzung, sodass die Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB schwerpunktmäßig der wohnbaulichen Eigenentwicklung im Innenbereich dient. Formuliertes Ziel gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 ist i. V. m. § 1a BauGB ist der nachhaltige Umgang mit Grund und Boden.

Durch die Planung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne von Versiegelungen vorbereitet. In diesen versiegelten Bereichen werden die Funktionen als Vegetationsträger, Filter, Wasserspeicher und Lebensraum für Organismen teilweise aufgehoben. Ziel ist es, die rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden gemäß der Festsetzungen weitestgehend umzusetzen. Die Gestaltung der Freiflächen wird reglementiert, und die Errichtung baulicher Anlagen, Garagen und anzeigepflichtigen Nebenanlagen sind zum Erhalt des unversiegelten Freiflächenanteils, und dem Schutz der Wohnqualität nur innerhalb der Baufenster zulässig. Hinsichtlich des bereits versiegelten Flächenanteils im Bestand ist nicht davon auszugehen, dass über das vorhandene Maß auf die vorhandene Regenerationsfunktion der privaten und öffentlichen Grünflächen eingewirkt wird.

Der mit der Umsetzung der Bebaubarkeit verbundene Umwandlung bisher unversiegelter Bereiche und deren Bodenstruktur und -funktion soll unter Achtung der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gegebenen Bodenschutzklausel so gering wie möglich gehalten werden. Neben der Überplanung bereits versiegelter Flächen und dem Einbezug vorhandener Infrastruktureinrichtungen (Wohnweg) in die Planung fließen weitere bodenschützende Vorgaben in die Planung mit ein:

- Die überbaubare Baufläche (hier: Baufenster 14,00m) ist auf ein nutzbares Mindestmaß beschränkt.
- Standorte für Garagen, Carports oder Stellplätze und antragspflichtige Nebenanlagen sind innerhalb der Bauflächen reglementiert.

<sup>1</sup> a.a.O.

- Die öffentliche Erschließung wird auf ein notwendiges Maß beschränkt, der Ausbau erfolgt unter Einbezug/Umnutzung des vorhandenen Wohnweges.
- Vorgartenflächen sind auf einem mindesten 30% Flächenanteil unversiegelt und mit Pflanzen zu gestalten.
- Für den Ausbau von privaten Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätzen und der Nutzung von Außenflächen wird die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien empfohlen.
- Die mit der Umsetzung der Bauarbeiten verbundenen mechanischen Beeinträchtigungen des Oberbodens sind durch einen fachgerechten Umgang mit dem Boden gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) zu minimieren.
- Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/13-6158.
- Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme – abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119.

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang).

Deutlich sind die Auswirkungen im sogenannten „Mengenziel“. Hier ist die Beanspruchung neuer Flächen zu Wohnbauzwecken klar gegeben. Daraus wird ein flächenhaftes Kompensierungserfordernis (Ausgleich des Eingriffes) abgeleitet. Die Auswirkungen auf das Qualitätsziel sind aber gering. So kann mit der Überplanung eines bebauten Gebietes ein Recycling der versiegelten Flächen im positiven Sinne erfolgen. Darüber erfolgt keine Inanspruchnahme von bisher noch unbebauten Flächen des Außenbereichs.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können unter Achtung der bodenschützenden Belange insgesamt als gering angesehen werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 2.2.4 Schutzgut Grundwasser/Oberflächenwasser

Trotz der über die Erschließung und Bebauung verbundenen Versiegelungsrate verbleiben noch ausreichend unversiegelte Freiflächenanteile innerhalb des Gebietes, sodass vor Ort keine spürbare Beeinträchtigung des Schutzgutes erkennbar ist.

Die Errichtung baulicher Anlagen ist in Bezug auf den bisher anzunehmenden Grundwasserstand uneingeschränkt möglich. Konkrete Werte den Bodenaufbau und den Grundwasserstand betreffend, wären über eine Bodenuntersuchung zu ermitteln, die durch den Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung zu veranlassen wäre.

Im Gebiet sind keine Nutzungen zulässig die zu einer Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Der Betrieb technischer Anlagen unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffaustritt sind durch regelmäßige Überprüfungen des technischen Gerätes auszuschließen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes wird hinsichtlich der vorgesehenen Bauweise nicht erwartet. Zum Erhalt der natürlichen Verdunstungsfunktion des Bodens sind privaten Grünflächen soweit möglich unversiegelt zu gestalten, die zulässige Überbauung und Versiegelung der Vorgartenbereiche ist reglementiert.

Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ und ist damit von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Abhängig von der Gebietsgröße von unter 0,4 ha ist eine gemäß § 51a Abs. 3 LWG NW geforderte Ableitung des Oberflächenwassers, und eine zentrale Versickerung nicht vorgesehen oder umsetzbar. Aufgrund der gemäß der Satzung der Stadt Erkelenz über die Entwässerung der Grundstücke (Beschluss am 18.02.2004) vorgegebenen Anschlusszwangs (§ 10), erfolgt die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den vorhandene Regenwasserkanal (Trennsystem).

Die Abwasserbeseitigung des Baugebietes wird über den Anschluss an das vorhandene Trennsystem sichergestellt.

Hinsichtlich der andauernden intensiven Bodenbeanspruchung wird nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit des Schutzgutes Wasser angenommen, und mit einer geringen Empfindlichkeit bewertet. Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### 2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Eine negative Einflussnahme auf das Schutzgut ist mit Erweiterung und Abrundung des bereits vorhandenen Siedlungsansatzes nicht verbunden.

Es wird davon ausgegangen das bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen eine effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung, in Verbindung mit der Anwendung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) erzielt wird. Die Zulässigkeit entsprechend einzuhaltender Vorgaben wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.

Von einer Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität durch den vorgegebenen Versiegelungsgrad oder Emissionen wird nicht ausgegangen. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen.

Mit Umsetzung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Der Status des Klimas kann über die Reduzierung von Verdunstungsflächen sichergestellt, und eine Verschlechterung der Luftqualität durch z. B. zusätzliche Feinstaubemissionen (Verkehr) wird nicht erwartet.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein direkter Bezug zur freien Landschaft oder dem von der Maar her einsehbaren Straßenraum ist nicht gegeben. Mit der Überplanung des zwischen den Straßen „Am Liesenfeld“ und „In Bellinghoven“ gelegenen Areals ersetzen dem Bestand angepasste Einfamilienhäuser den vorherigen Mehrfamilienhausbestand.

Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische bauordnungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen (Weiter-) Entwicklung des bereits vorhandenen Ortsrandes beitragen.

Die konzipierte offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern und maximal festgesetzten Trauf- und Firsthöhen, sowie die zu verwendende Materialauswahl entsprechen dem angrenzenden Gebäudebestand.

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Daher wird auf den Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW und auf die erlaubnispflichtigen Maßnahmen bei Zufallsfunden in der Begründung und der Planurkunde hingewiesen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfolgen mit einem entsprechenden Hinweis in der Planurkunde.

### 2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante

Mit der Planung erfolgt die Überplanung des im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen (W) und als Gemischte Bauflächen (M) dargestellten Innenbereichsflächen. Planungsalternativen ergeben sich im Hinblick auf Standort und Planungsziel nicht. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei nicht Umsetzung der Planung zukünftig an anderer Stelle die entsprechende Fläche zur Wohnraumversorgung beansprucht und damit ggf. eine höherwertige Fläche beansprucht würde. Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) bliebe der Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten. Es würde keine Entnahme und Versiegelung von gewachsenem Boden erfolgen, und sich keine Veränderungen für die angeführten Schutzgüter ergeben.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Erarbeitung und Auswertung der Plangrundlagen wurde das Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz und für die Öffentlichkeit abrufbare Luftbilder und Daten ([www.geoportal.nrw.de](http://www.geoportal.nrw.de)) herangezogen. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch eine Begehung und Fotodokumentation vor Ort. Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab keinen Bedarf an Informationen die durch weitere Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

### 3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der notwendigen Angaben erfolgte ohne Schwierigkeiten.

### 3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB zu treffende Überwachungsmaßnahmen den Geltungsbereich betreffend sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Nach Rechtskraft wird eine Beobachtung der baulichen Entwicklung und des Nutzungsgefüges innerhalb des Gebietes (Bauanträge, Nutzungsänderungsanträge) als ausreichend erachtet. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, sodass die Stadt Erkelenz auf Grund der Informationen reagieren kann.

Aufgrund der Nähe zum Außenbereich, wird zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung bodenbrütenden Vogelarten sicherheitshalber eine fachliche Begehung der Flächen unmittelbar vor Baureifmachung empfohlen, sollte bei Abriss und Baureifmachung der Grundstücke während der Brut- und Aufzuchtmonate (März-September) erfolgen.

#### 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt nach derzeitigem Kenntnisstand und Prüfung der vorliegenden Sachverhalte nicht zu erkennbar negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter.

Im Plangebiet sind bereits bebaute Grundstücksbereiche vorhanden deren Nutzungszweck entfallen ist. Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven erfolgt unter Einbezug und Neuzuschnitt der direkt angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 338/344) die Überplanung und Neuordnung der räumlichen Nutzung des bereits bebaubaren Innenbereichs. Unter Anwendung der im § 1 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB formulierten Ziele der nachhaltigen Gestaltung der Umwelt über den schonenden Umgang mit Grund und Boden, kann gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB eine moderate bauliche Eigen- und Innenentwicklung innerhalb des Ortes erfolgen.

Die Fläche ist als Wohnbauland (W) dargestellt und umfasst rd. 0,4 ha.

Die Konzeption sieht eine Wohnbebauung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und freistehenden Einzel- und Doppelhäusern (E/D) auf insgesamt 7 Grundstücken, mit einer Bebauung in den bis zu 14,00m breiten Baufenstern vor. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise (o) mit maximal zwei Wohneinheiten je Hauseinheit.

Die Erschließung erfolgt zweihüftig, nach Ausbau des zwischen den Straßen „In Bellinghoven“ und „Am Liesenfeld“ gelegenen Verbindungswegs, nach Osten hin mit einem befahrbaren Anschluss an die Anliegerstraße „Am Liesenfeld“, nach Westen hin als Rad- und Fußweg zur Straße „In Bellinghoven“.

Unter Berücksichtigung des ländlich geprägten Umlandes besteht eine Vorbelastung durch Emissionen die, nach vorliegendem Kenntnisstand, ein für das allgemeine Wohngebiet (WA) hinnehmbare Maß nicht überschreiten, auf die bei Betrieb von techn. Anlagen einzuhaltenden Vorgaben wird in der Begründung und Planurkunde hingewiesen.

Die unter Anwendung des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführte ASP1 ermittelte keine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten. Mit Realisierung der Planung verbundene Aus- oder Wechselwirkungen in das übergreifende Ökosystem sind nicht erkennbar.

Über das unvermeidliche Maß hinausgehende erhebliche planungsbedingte Auswirkungen auf das Grund- und Niederschlagswasser, oder auf das Kleinklima, wurden nicht ermittelt.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß § 51a Abs. 3 LWG NW über das vorhandene Trennsystem.

Für das Gebiet liegen zum jetzigen Verfahrensstand keine Kenntnisse auf das Vorhandensein von Altlasten-Verdachtsflächen vor.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil in der Begründung und Planurkunde.

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet. Die jetzt zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), teilt in ihrer Stellungnahme vom 29.12.2020 mit, dass Luftbilder aus den Jahren 1939-1945, und andere historische Unterlagen, Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Es wird eine Überprüfung der überbaubaren Flächen empfohlen. Ein weiterführender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

Nach vorliegenden Kenntnissen ergeben sich keine konkreten Hinweise über das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern. Trotzdem können „Zufallsfunde“ nicht ausgeschlossen werden. Ein auf den Umgang mit Funden entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Erkelenz liegt in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

Planungsamt im Juni 2021

<sup>1</sup> Kurzbericht mit ASP I und Fotodokumentation, Dipl.- Biol. Michael Straube, Wegberg, November 2020

5. Bilanzierung

<b>A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes</b>							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Gesamt-	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m <sup>2</sup> )		korrekturfaktor	Spalte 5 x Spalte 6	Spalte 4 x Spalte 7
1	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude / Hof / Zuwegung)	1.075	0	0	0,0	0
2	1.1	Verkehrsfläche	560	0	0	0,0	0
3	5.1	Brache	2.490	4	0,5	2,0	4.980
4	8.1	Straßenbegleitgrün (Hecke)	60	7	0,5	3,5	210
5	2.3	Wegrain ohne Gehölzaufwuchs	60	2	0	2,0	120
			<b>4.245</b>				
<b>Gesamtflächenwert A</b> (Summe Spalte 8)							<b>5.310</b>
<b>B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß Planungskonzept</b>							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Gesamt-	Gesamtwert	Einzelflächenwert
	(lt. Biotoptypenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m <sup>2</sup> )		korrekturfaktor	Spalte 5 x Spalte 6	Spalte 4 x Spalte 7
1	1.1	überbaubare Flächen (GRZ 0,4 )	1.338	0	0		0
2	1.1	Verkehrsflächen	852	0	0	0	0
3	4.1	private Zier-und Nutzgärten	2.008	2	0	0	4.016
4	8.1	Straßenbegleitgrün (Hecke)	47	7	0,5	3,5	164
			<b>4.245</b>				
<b>Gesamtflächenwert B</b> (Summe Spalte 8)							<b>4.180</b>
<b>C. Gesamtbilanz</b> (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)							<b>1.130</b>

Bestandsaufnahme November 2020

